

„Wechsel“ der Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst – BFD

Um einen „Wechsel“ der Einsatzstelle vorzunehmen muss das BFD-Verhältnis mit der alten Einsatzstelle durch Auflösung oder Kündigung beendet werden und ein neues BFD-Verhältnis mit der neuen Einsatzstelle vereinbart werden.

Grundvoraussetzung für einen geplanten „Wechsel“ der Einsatzstelle ist natürlich, dass man eine neue Einsatzstelle gefunden hat. Aber wie läuft das jetzt in der Praxis ab?

Alte und neue Einsatzstelle werden von uns betreut

Das ist die einfachste Variante. Folgende Unterlagen werden parallel benötigt:

- Vereinbarung über die Auflösung des BFD zwischen alter Einsatzstelle und der/des Freiwilligen. Ggf. bitte Vordruck von unserer Homepage im Download verwenden.
- Neue BFD-Vereinbarung für die neue Einsatzstelle in dreifacher Ausfertigung.

Ein nahtloser Übergang, als z. B. Auflösung der alten BFD-Vereinbarung mit Ablauf des 31. Oktober und neue BFD-Vereinbarung ab 01. November ist empfehlenswert, muss aber nicht zwingend sein. Es kann wenn gewünschte auch eine zeitliche Lücke zwischen dem alten und dem neuen BFD liegen.

In der neuen Vereinbarung müssen die Urlaubs- und Seminartage bezogen auf die Dauer des BFD in der neuen Einsatzstelle angegeben werden. Dies auch wenn die alte und die neue Einsatzstelle demselben Rechtsträger angehören sollten. Die bereits von uns mitgeteilte Seminarplanung bleibt unverändert bestehen.

Achtung! Wenn unter Berücksichtigung der ursprünglich geplanten Dauer des BFD der BFD in der neuen Einsatzstelle weniger als sechs Monate betragen würde (Gesetzliche Mindestdauer des BFD), muss die neue Vereinbarung eine Dauer von mindestens sechs Monaten vorsehen. Urlaubs- und Seminartage müssen bezogen auf diese Dauer angegeben werden. Nach dem erfolgten Wechsel kann dann die eigentlich geplante Dauer des BFD mittels Auflösung oder Kündigung wieder hergestellt werden.

Auch ein solcher „Wechsel“ ist nicht von heute auf morgen möglich, da Vertragspartner der Freiwilligen im BFD bekanntlich nicht die Einsatzstelle, sondern das Bundesamt ist. Die erforderlichen Unterlagen sollten uns vier Wochen vor dem gewünschten Wechseltermin vollständig vorliegen.

Nur die neue Einsatzstelle wird von uns betreut

Ob und wie ein solcher „Wechsel“ möglich ist, klären Sie bitte vorab mit uns. Bitte rufen Sie uns dazu an! Wichtig für uns zu wissen ist in einem solchen Fall folgendes:

- Wann wurde der BFD aufgenommen?
- Zu welchem Termin wird der Wechsel angestrebt?
- Wie lange soll der BFD in der neuen Einsatzstelle dauern?
- Und ergänzend bei Freiwilligen unter 27 Jahren, ist das Seminar politische Bildung des Bundesamts bereits absolviert worden?

Sollte nach erfolgter Absprache mit der neuen Einsatzstelle klar sein, dass der gewünschte „Wechsel“ möglich ist, benötigen wir die BFD-Vereinbarung wie bei jedem neuen BFD-Verhältnis fünf Wochen vor dem gewünschten „Wechseltermin“ in dreifacher Ausfertigung. Hilfreich wäre, zusätzlich eine Kopie der einvernehmlichen Auflösung oder der Kündigung der/des Freiwilligen zu

erhalten. Dem Bundesamt muss die Auflösung oder Kündigung fristgerecht eingereicht worden sein.

Nur die alte Einsatzstelle wird von uns betreut

In diesem Fall benötigen wir von der alten Einsatzstelle nur den gemeinsamen Wunsch auf einvernehmliche Auflösung oder die Kündigung der/des Freiwilligen. Sofern keine Auflösung erfolgen soll, bitte die Fristen für eine fristgerechte Kündigung berücksichtigen! Maßgeblich für die Berechnung der Kündigungsfrist ist nicht das Datum der Kündigung oder das Datum des Eingangs bei der Einsatzstelle oder bei uns, sondern das Datum des Eingangs im Bundesamt. Sofern es nicht wirklich schwerwiegende Gründe gibt, ist allein der Wunsch auf Wechsel der Einsatzstelle kein Grund für eine fristlose Kündigung! Am sichersten wäre, eine einvernehmliche Auflösung zu beantragen. Unabhängig davon sollte die/der Freiwillige bzw. ggf. die neue Einsatzstelle selbst vorab mit dem für die neue Einsatzstelle zuständigen BFD-Träger klären, ob ein „Wechsel“ dort ermöglicht werden kann.

„Wechsel“ der EST und Urlaub: Wenn sowohl die alte als auch die neue Einsatzstelle demselben Rechtsträger angehören, kann „intern“ ein noch bestehender Urlaubsanspruch aus der alten Einsatzstelle in die neue Einsatzstelle übertragen werden. In allen anderen Fällen gilt jedoch, dass bestehende Urlaubsansprüche aus der alten Einsatzstelle nicht in die neue Einsatzstelle mitgenommen werden können. Urlaubsansprüche erlöschen mit Beendigung des BFD in der alten Einsatzstelle.

Sollte es im Einzelfall Fragen geben, stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.